

Niedersächsisches Ministerialblatt

68. (73.) Jahrgang

Hannover, den 19. 9. 2018

Nummer 32

INHALT

A. Staatskanzlei		Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	
Beschl. 31. 7. 2018, Geschäftsverteilung der Niedersächsischen Landesregierung	844	Bek. 5. 9. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Heide Geo GmbH & Co. KG)	845
20100			
B. Ministerium für Inneres und Sport		Niedersächsische Landesmedienanstalt	
		Bek. 6. 9. 2018, Satzung zur Erhebung von Kosten im Bereich des bundesweiten privaten Rundfunks	845
C. Finanzministerium			
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		Staatliches Fischereiamt Bremerhaven	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		AV 5. 9. 2018, Ausweisung von Muschelkulturbezirken (David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever)	846
RdErl. 17. 9. 2018, Kosten aus Anlass der Tätigkeit des Niedersächsischen Beirats für Bibliotheksangelegenheiten	844	AV 5. 9. 2018, Ausweisung von Muschelkulturbezirken (David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever)	846
		AV 7. 9. 2018, Ausweisung von Muschelkulturbezirken (David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever)	847
F. Kultusministerium		AV 7. 9. 2018, Ausweisung von Muschelkulturbezirken (David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever)	847
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		Bek. 3. 9. 2018, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Sartorius Stedim Biotech GmbH, Göttingen)	848
I. Justizministerium		Bek. 3. 9. 2018, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Saint-Gobain Formula GmbH, Walkenried)	848
K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven	
L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung		Bek. 31. 8. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Schriever Gas KG, Geestland)	849
Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig		Stellenausschreibungen	850
Bek. 10. 9. 2018, Änderung des Stiftungszwecks der „Stiftung The Child & Tree Fund“	844	Bekanntmachungen der Kommunen	
Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser		VO 22. 6. 2018, Verordnung über das Naturschutzgebiet HA 176 „Domäne Stolzenau/Leese“ in der Samtgemeinde Mittelweser, Landkreis Nienburg (Weser)	851
Bek. 11. 9. 2018, Anerkennung der „Wiegmann Stiftung“ ...	844		

A. Staatskanzlei**Geschäftsverteilung
der Niedersächsischen Landesregierung****Beschl. d. LReg v. 31. 7. 2018 — StK-201-01431/05
und 01430/01/10 —****— VORIS 20100 —****Bezug:** Beschl. v. 17. 7. 2012 (Nds. MBl. S. 610), zuletzt geändert durch
Beschl. v. 6. 3. 2018 (Nds. MBl. S. 166)
— VORIS 20100 —

Anlage 1 Abschnitt II des Bezugsbeschlusses wird mit Wirkung vom 1. 8. 2018 wie folgt geändert:

1. Nummer 1.12 erhält folgende Fassung:

„1.12 Presse- und Informationsstelle der LReg, Chefredaktion für den Internetauftritt der LReg, Weiterentwicklung des Internetauftritts der LReg einschließlich des zugrundeliegenden Redaktionssystems“.

2. In Nummer 2.22 werden die Worte „und Weiterentwicklung“ gestrichen.

— Nds. MBl. Nr. 32/2018 S. 844

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur**Kosten aus Anlass der Tätigkeit
des Niedersächsischen Beirats
für Bibliotheksangelegenheiten****RdErl. d. MWK v. 17. 9. 2018
— 14-55032-1 —****Bezug:** a) Bek. v. 26. 4. 2017 (Nds. MBl. S. 488)
b) RdErl. v. 7. 1. 1994 (Nds. MBl. S. 289)
— VORIS 22260 00 00 00 026 —

Die aus der Tätigkeit des Niedersächsischen Beirats für Bibliotheksangelegenheiten entstehenden notwendigen Kosten trägt das Land nach Maßgabe dieses RdErl. Im Übrigen ist die Mitwirkung im Beirat ehrenamtlich.

1. Bedienstete des Landes und von Stiftungen, die vom Land finanziert werden

Die Kosten der Teilnahme der in § 3 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 4, 6 und Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 bis 5 der Ordnung des Niedersächsischen Beirats für Bibliotheksangelegenheiten genannten Mitglieder bzw. der nach § 3 Abs. 4 der Ordnung des Niedersächsischen Beirats für Bibliotheksangelegenheiten (Bezugsbekanntmachung zu a) berufenen Gäste, soweit sie Landesbedienstete sind, an den Sitzungen des Beirats oder seiner Sektionen tragen die entsendenden Stellen. Gleiches gilt für Mitglieder dieses Beirats, die hauptberuflich in Stiftungen tätig sind, die vom Land finanziert werden.

2. Gewährung von Reisekosten

Die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 und Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1, 2, 3 und 5 der Ordnung des Niedersächsischen Beirats für Bibliotheksangelegenheiten berufenen Beiratsmitglieder erhalten Reisekosten zur Abgeltung der aus Anlass der Teilnahme an Beirats- oder Sektionssitzungen entstehenden Aufwendungen.

Entsprechendes gilt für die nach § 3 Abs. 4 der Ordnung des Niedersächsischen Beirats für Bibliotheksangelegenheiten berufenen Gäste.

Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Landesbedienstete und hauptberuflich in Stiftungen tätige Personen.

Die Reisekosten bemessen sich nach der NRKVO in der jeweils geltenden Fassung.

3. Kosten der Geschäftsführung

Die Kosten der Geschäftsführung des Beirats und seiner Sektionen werden vom Land getragen. Die Sektionsvorsitzenden erstellen zu Beginn jeden Jahres einvernehmlich eine Übersicht über die voraussichtlich anfallenden notwendigen Geschäftskosten.

4. Mittelbewirtschaftung

Die für die Beiratstätigkeit im Haushaltsplan des Landes ausgebrachten Mittel werden vom MWK der Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek — Niedersächsische Landesbibliothek Hannover — zur Bewirtschaftung zugewiesen. Die Niedersächsische Landesbibliothek überweist den Sektionsvorsitzenden nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf Basis der erstellten Geschäftskostenübersicht zu Beginn eines Quartals Abschlüsse im Voraus. Die Endabrechnung der Abschlüsse ist zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres vorzulegen.

5. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 10. 2018 in Kraft. Der Bezugsbeschluss zu b tritt mit Ablauf des 30. 9. 2018 außer Kraft.

An
die Hochschulen gemäß § 2 NHG
die Landesbibliotheken
die Ostfriesische Landschaft
den Niedersächsischen Beirat für Bibliotheksangelegenheiten

— Nds. MBl. Nr. 32/2018 S. 844

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig**Änderung des Stiftungszwecks
der „Stiftung The Child & Tree Fund“****Bek. d. ArL Braunschweig v. 10. 9. 2018
— 2.11741/40-169 —**

Mit Schreiben vom 10. 9. 2018 hat das ArL Braunschweig als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG eine Änderung des Stiftungszwecks der „Stiftung The Child & Tree Fund“ mit Sitz in Wolfenbüttel genehmigt.

Zweck der Stiftung ist nunmehr ausschließlich die selbstlose wirtschaftliche, medizinische und psychotherapeutische Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf Hilfe angewiesen sind.

— Nds. MBl. Nr. 32/2018 S. 844

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser**Anerkennung der „Wiegmann Stiftung“****Bek. d. ArL Leine-Weser v. 11. 9. 2018
— 11741-W45 —**

Mit Schreiben vom 11. 9. 2018 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 3. 9. 2018 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Wiegmann Stiftung“ mit Sitz in der Gemeinde Marl gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung sind

1. die Förderung der Religion,
2. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser i. S. des § 67 AO, und von Tierseuchen,

3. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
4. die Förderung von Kunst und Kultur,
5. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 UStDV), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten,
6. die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung,
7. die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport),
8. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde,
9. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich der AO; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind,
10. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52, 53, 54 AO),
11. die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i. S. des § 53 AO.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Wiegmann Stiftung
Kleines Feld 24
49448 Marl.

— Nds. MBL Nr. 32/2018 S. 844

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Heide Geo GmbH & Co. KG)**

**Bek. d. LBEG v. 5. 9. 2018
— L1.4/L67007/03-08-02/2017-0018 —**

Die Heide Geo GmbH & Co. KG beabsichtigt, auf dem bestehenden Betriebs- und Bohrplatz der Bohrungen Munster Nord Z2 und Munster Südwest Z3 der ExxonMobil Production Deutschland GmbH eine Aufsuchungsbohrung abzuteufen. Die Neubohrung soll bei Fündigkeit als Injektionsbohrung einer geothermischen Dublette dienen, bei der die offene Bohrung Munster-SW Z3 als Geothermie-Förderbohrung fungieren soll.

Die vorliegende Vorprüfung dient dazu, die Umweltauswirkungen des Vorhabens der Bohrplatzumgestaltung und anschließenden Tiefbohrung einzuschätzen. Für die eventuell anschließende Förderung ist eine erneute Umweltverträglichkeits-Vorprüfung notwendig.

Der Standort der Bohrung liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Munster im Landkreis Heidekreis.

Gemäß § 1 Satz 1 Nr. 10 Buchst. b UVP-V Bergbau ist für eine Bohrung zur Aufsuchung von Bodenschätzen eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c Satz 2 UVPG in der bis zum 28. 7. 2017 geltenden Fassung vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), jetzt § 7 Abs. 2 UVPG in der seit dem 29. 7. 2017 geltenden Fassung, durchzuführen.

Dazu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung gemäß Anlage 2 UVPG vorgelegt.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 3 UVPG vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Die einzelnen Gründe für die Entscheidung sind im Internet unter <http://www.lbeg.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bergbau — Genehmigungsverfahren — Umweltverträglichkeits-Vorprüfungen“ einsehbar.

Außerdem kann das Prüfungsergebnis in Papierform beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, angefordert werden.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 32/2018 S. 845

Niedersächsische Landesmedienanstalt

Satzung zur Erhebung von Kosten im Bereich des bundesweiten privaten Rundfunks

Bek. d. NLM v. 6. 9. 2018

Die Versammlung der NLM hat in ihrer Sitzung am 6. 9. 2018 folgende Satzungsänderung beschlossen:

„Auf Grund § 35 Abs. 11 des Staatsvertrages für Rundfunk und Telemedien vom 31. 8. 1991 (Nds. GVBl. 1991, S. 311), zuletzt geändert durch den Einundzwanzigsten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Einundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag) in Kraft getreten am 25. 5. 2018 (Nds. GVBl. 2018, S. 54 ff.), erlässt die Niedersächsische Landesmedienanstalt übereinstimmend mit den übrigen Landesmedienanstalten folgende Satzung:

§ 1

Zweite Änderung der Satzung
zur Erhebung von Kosten
im Bereich des bundesweiten privaten Rundfunks

Die Satzung zur Erhebung von Kosten im Bereich des bundesweiten privaten Rundfunks vom 2. 9. 2009 (Nds. MBL Nr. 38/2009, S. 847), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Kosten im Bereich des bundesweiten privaten Rundfunks vom 7. 9. 2011 (Nds. MBL Nr. 35/2011, S. 660), wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 2 — Kostenverzeichnis — wird wie folgt geändert:

1. Bei der laufenden Nummer I.1.2 wird der Gebührenrahmen von ‚1 000 — 10 000‘ in ‚100 — 10 000‘ geändert.
2. Nach der laufenden Nummer I.1.6 wird folgende laufende Nummer 1.7 eingefügt:

,1.7	Erweiterung der Zulassung um die Verbreitung eines Programm- und/oder Werbefensters im Ausland	500 — 10 000‘.
------	--	----------------

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Ersten des Folgemonats in Kraft, in dem alle Landesmedienanstalten ihr zugestimmt haben und die Satzung in den jeweiligen Verkündungsblättern aller Länder veröffentlicht ist. Der/die ALM-Vorsitzende nach dem ALM-Statut gibt den Zeitpunkt des Inkrafttretens bekannt.“

— Nds. MBL Nr. 32/2018 S. 845

Staatliches Fischereiamt Bremerhaven**Ausweisung von Muschelkulturbezirken
(David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever)****AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven
v. 5. 9. 2018 — 65438-4-3-3 —**

Auf Antrag des Muschelfischereibetriebes David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Dannhalsburg 6, 26441 Jever, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG in der derzeit geltenden Fassung die nachfolgend genannte Fläche als Miesmuschelkulturfläche genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 WaStrG durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seine Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Miesmuschelkulturfläche:

„Mittelsand West“ (K EMS 030).

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 38,278'N/006° 59,579'E
2. 53° 38,250'N/006° 59,697'E
3. 53° 38,054'N/006° 59,473'E
4. 53° 37,992'N/006° 59,227'E
5. 53° 38,017'N/006° 59,172'E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 10,42 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 5. 9. 2018 und endet am 4. 9. 2028.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven zu veranlassenden Bek. als AV innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl. eingelegt und als begründet angesehen werden. Die Nutzung dieser Genehmigung vor Unanfechtbarkeit erfolgt auf Risiko der o. g. Berechtigten. Diese Genehmigung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn es zur Erhaltung der Bundeswasserstraße in einem für die Schifffahrt erforderlichen Zustand oder zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder für die Sicherstellung von Maßnahmen des Insel- und Küstenschutzes notwendig ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Der Klage sollen dieser Bescheid im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über EGVP erhoben werden.

— Nds. MBl. Nr. 32/2018 S. 846

**Ausweisung von Muschelkulturbezirken
(David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever)****AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven
v. 5. 9. 2018 — 65438-4-3-4 —**

Auf Antrag des Muschelfischereibetriebes David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Dannhalsburg 6, 26441 Jever, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG in der derzeit geltenden Fassung die nachfolgend genannte Fläche als Miesmuschelkulturfläche genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 WaStrG durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seine Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Miesmuschelkulturfläche:

„Osterems Tonne 033-034“ (K EMS 032).

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 30,643'N/006° 57,254'E
2. 53° 30,736'N/006° 57,061'E
3. 53° 30,831'N/006° 57,100'E
4. 53° 30,881'N/006° 57,128'E
5. 53° 30,972'N/006° 57,127'E
6. 53° 30,971'N/006° 57,367'E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 12,75 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 5. 9. 2018 und endet am 4. 9. 2028.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven zu veranlassenden Bek. als AV innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl. eingelegt und als begründet angesehen werden. Die Nutzung dieser Genehmigung vor Unanfechtbarkeit erfolgt auf Risiko der o. g. Berechtigten. Diese Genehmigung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn es zur Erhaltung der Bundeswasserstraße in einem für die Schifffahrt erforderlichen Zustand oder zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder für die Sicherstellung von Maßnahmen des Insel- und Küstenschutzes notwendig ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Der Klage sollen dieser Bescheid im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über EGVP erhoben werden.

— Nds. MBl. Nr. 32/2018 S. 846

**Ausweisung von Muschelkulturbezirken
(David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever)**

**AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven
v. 7. 9. 2018 — 65438-4-3-6 —**

Auf Antrag des Muschelfischereibetriebes David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Dannhalsburg 6, 26441 Jever, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG in der derzeit geltenden Fassung die nachfolgend genannte Fläche als Miesmuschelkulturfläche genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 WaStrG durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seine Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Miesmuschelkulturfläche:
„Mellumbalje“ (K JAD 003).

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 42,060'N/008° 08,522'E
2. 53° 42,079'N/008° 09,500'E
3. 53° 41,922'N/008° 09,500'E
4. 53° 41,861'N/008° 08,522'E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 35,36 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 7. 9. 2018 und endet am 6. 9. 2028.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven zu veranlassenden Bek. als AV innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl. eingelegt und als begründet angesehen werden. Die Nutzung dieser Genehmigung vor Unanfechtbarkeit erfolgt auf Risiko der o. g. Berechtigten. Diese Genehmigung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn es zur Erhaltung der Bundeswasserstraße in einem für die Schifffahrt erforderlichen Zustand oder zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder für die Sicherstellung von Maßnahmen des Insel- und Küstenschutzes notwendig ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Der Klage sollen dieser Bescheid im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über EGVP erhoben werden.

— Nds. MBl. Nr. 32/2018 S. 847

**Ausweisung von Muschelkulturbezirken
(David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever)**

**AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven
v. 7. 9. 2018 — 65438-4-3-8 —**

Auf Antrag des Muschelfischereibetriebes David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Dannhalsburg 6, 26441 Jever, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG in der derzeit geltenden Fassung die nachfolgend genannte Fläche als Miesmuschelkulturfläche genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 WaStrG durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seine Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Miesmuschelkulturfläche:
„Mittelbalje II“ (K JAD 005).

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 38,234'N/008° 11,047'E
2. 53° 38,237'N/008° 11,441'E
3. 53° 38,321'N/008° 11,585'E
4. 53° 38,338'N/008° 11,801'E
5. 53° 38,122'N/008° 11,803'E
6. 53° 38,125'N/008° 11,046'E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 22,62 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 7. 9. 2018 und endet am 6. 9. 2028.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven zu veranlassenden Bek. als AV innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl. eingelegt und als begründet angesehen werden. Die Nutzung dieser Genehmigung vor Unanfechtbarkeit erfolgt auf Risiko der o. g. Berechtigten. Diese Genehmigung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn es zur Erhaltung der Bundeswasserstraße in einem für die Schifffahrt erforderlichen Zustand oder zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder für die Sicherstellung von Maßnahmen des Insel- und Küstenschutzes notwendig ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Der Klage sollen dieser Bescheid im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über EGVP erhoben werden.

— Nds. MBl. Nr. 32/2018 S. 847

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Sartorius Stedim Biotech GmbH, Göttingen)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 3. 9. 2018
— BS 18-091 —**

Die Sartorius Stedim Biotech GmbH, August-Spindler-Straße 11, 37079 Göttingen, hat mit Antrag vom 27. 6. 2018 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer weiteren neuen Ziehmaschine, die Ziehmaschine 18, beantragt.

Die Ziehmaschine dient der Produktion von Membranen zur Herstellung von Filtrationsprodukten nach dem Fällbadverfahren. Durch den Betrieb der Ziehmaschine 18 in einer vorhandenen Produktionshalle wird der Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 350 kg/h auf 450 kg/h steigen.

Die Abgasreinigung erfolgt durch thermische Nachverbrennung in der vorhandenen Regenerativen Thermischen Nachverbrennung (RTNV), die entsprechend dimensioniert ist. Der Abgasvolumenstrom wird 6 000 m³ nicht überschreiten. Die RTNV ist auf 7 000 m³ ausgelegt. Der Emissionswert der für die Anlage relevanten Emissionen an Gesamtkohlenstoff (20 mg/m³) wird deutlich unterschritten.

Das Vorhaben ist als „Anlage zur Behandlung von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln“ gemäß Nummer 5.1.1.1 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

Genehmigungsbehörde ist das GAA Braunschweig.

Die Anlage soll im ersten Quartal 2019 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen usw.) kann **vom 26. 9. bis zum 25. 10. 2018** in den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

— Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig,

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags in der Zeit von	8.00 bis 15.30 Uhr,
freitags und an Tagen vor Feiertagen in der Zeit von	8.00 bis 14.30 Uhr;

— Stadt Göttingen, Fachdienst Umwelt, Hiroshimaplatz 1—4, 37083 Göttingen,

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags in der Zeit von	8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	8.00 bis 13.00 Uhr.

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig — Göttingen“ einsehbar.

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis zum 26. 11. 2018**) schriftlich oder elektronisch bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichnenden ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf

**Mittwoch, den 9. 1. 2019, 10.00 Uhr,
Stadt Göttingen,
Raum Cheltenham (Nr. 118),
Hiroshimaplatz 1—4,
37083 Göttingen.**

Die Durchführung des Erörterungstermins liegt im Ermessen der Genehmigungsbehörde.

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauffolgenden Werktag (ohne Samstag) zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

— Nds. MBl. Nr. 32/2018 S. 848

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Saint-Gobain Formula GmbH, Walkenried)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 3. 9. 2018
— BS 18-093 —**

Die Firma Saint-Gobain Formula GmbH, Kutzhütte, 37445 Walkenried, hat mit Antrag vom 19. 3. 2018 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG für die Verlängerung der Genehmigung und die Erweiterung der Abbaustätte Juliushütte-Pontelberg beantragt.

Die derzeit für die Abbaustätte Juliushütte-Pontelberg bestehenden Abbaugenehmigungen sind bis zum 31. 12. 2019 befristet. Die Saint-Gobain Formula GmbH hat beantragt, aufgrund noch vorhandener Rohstoffreserven die bestehende Abbaufäche um 0,75 ha zu erweitern und die Abbautätigkeit in Abhängigkeit von den Rohstoffvorräten unbefristet fortzusetzen. An der Durchführung der Gewinnungstätigkeiten im Steinbruch wird sich nichts ändern. Eine Steigerung der Produktionsleistung (Gewinnungsmenge), eine Erhöhung der Sprenghäufigkeit und eine Veränderung der Transporthäufigkeiten werden nicht erfolgen. Aufgrund der Entfernung des Betriebes zur nächsten Wohnbebauung von über 800 m sind nachteilige Auswirkungen auf die Wohnnachbarschaft nicht gegeben. Durch die beantragte Maßnahme sind keine Veränderungen der Lärmimmissionen, Staubemissionen und Erschütterungswirkungen durch Sprengungen gegenüber dem Istzustand zu erwarten. Geruchsemissionen gehen von dem Steinbruch nicht aus.

Der Steinbruch ist gemäß Nummer 2.1.1 (G) des Anhangs 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

Genehmigungsbehörde ist das GAA Braunschweig.

Gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 2.1.1 der Anlage 1 UVPG ist im Genehmigungsverfahren eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Erweiterung des Steinbruchs soll Anfang 2019 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen usw.) kann **vom 26. 9. bis zum 25. 10. 2018** in den folgenden Stellen zu den jeweils angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig,
Einsichtsmöglichkeit:
montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 15.30 Uhr,
freitags und an Tagen
vor Feiertagen in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr;
- Gemeinde Walkenried, Bürgerbüro, Bahnhofstraße 17, 37445 Walkenried,
Einsichtsmöglichkeit:
montags in der Zeit von 8.30 bis 12.30 Uhr und
14.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 8.30 bis 12.30 Uhr und
14.00 bis 17.30 Uhr,
dienstags, mittwochs und
freitags in der Zeit von 8.30 bis 12.30 Uhr;
- Stadt Ellrich, Salzstraße 8, 99755 Ellrich,
Einsichtsmöglichkeit:
montags und dienstags
in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 15.30 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 17.30 Uhr,
freitags in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr.

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig — Göttingen“ einsehbar.

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis zum 8. 11. 2018**) schriftlich oder elektronisch bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsver-

fahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichnenden ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf

**Donnerstag, den 17. 1. 2019, 10.00 Uhr,
Kurhaus Wieda,
Am Kreuztal 46,
37445 Walkenried.**

Die Durchführung des Erörterungstermins liegt im Ermessen der Genehmigungsbehörde.

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauffolgenden Werktag (ohne Samstag) zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

— Nds. MBl. Nr. 32/2018 S. 848

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven

Feststellung gemäß § 5 UVPG (Schriever Gas KG, Geestland)

**Bek. d. GAA Cuxhaven v. 31. 8. 2018
— CUX17-045-01-8.1-Red —**

Die Firma Schriever Gas KG, Möhlenhöpen 8, 27624 Geestland, hat mit Schreiben vom 22. 9. 2017 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Neugenehmigung eines BHKW zur flexiblen Stromerzeugung mit einer Produktionskapazität von 1 505 kW Feuerungswärmeleistung am Standort in 27624 Geestland, Gemarkung Alfstedt, Flur 6, Flurstück 14/5, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind die Errichtung und der Betrieb eines zusätzlichen BHKW im Flex-Betrieb.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Innerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlage befinden sich keine FFH- oder Vogelschutzgebiete und keine geschützten Teile von Natur und Landschaft i. S. des Kapitels 4 Abschnitt 1 BNatSchG. Das Vorhaben kann daher in Bezug auf die o. g. Gebiete und Objekte keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen.

Zusammenfassend wurde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 32/2018 S. 849

Stellenausschreibungen

Zum 1. 7. 2019 ist beim **Landkreis Goslar** die

Leitung des Fachbereichs Bauen und Umwelt – EntgeltGr. 15 TVöD/BesGr. A 15 –

unbefristet in Vollzeit (zurzeit 39 bzw. 40 Wochenstunden) zu besetzen.

Nähere Informationen zum Aufgabengebiet und zum Anforderungsprofil erhalten Sie unter der Internetadresse www.landkreis-goslar.de.

Für Auskünfte stehen Ihnen gern der Fachbereichsleiter Bauen und Umwelt, Herr Walter, Tel. 05321 76-630, und der Leiter des Servicebereichs, Herr Goldmann, Tel. 05321 76-200, zur Verfügung.

Bitte bewerben Sie sich **bis 21. 10. 2018** ausschließlich über das Online-Bewerberportal www.interamt.de unter der Stellenangebots-ID 469270.

– Nds. MBl. Nr. 32/2018 S. 850

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist in Hannover zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Referat 306 „Landentwicklung und ländliche Bodenordnung“ die Stelle

einer Sachbearbeiterin oder eines Sachbearbeiters

zu besetzen.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nach der BesGr. A 12 bewertet. Zurzeit steht nur eine Stelle der BesGr. A 11 zur Verfügung. Die Eingruppierung erfolgt abhängig von der jeweiligen fachlichen Qualifikation bis in die EntgeltGr. 11 TV-L.

Der Stelle schwerpunktmäßig zugeordnet ist die Mitwirkung bei der strategischen Steuerung von Maßnahmen der Integrierten ländlichen Entwicklung, insbesondere

- Umsetzung der ELER-Förderung im Bereich der integrierten ländlichen Entwicklung,
- Vergaberecht,
- Aufgaben der Oberen Flurbereinigungsbehörde:
 - Prüfung von Verwaltungsakten, Rechten, Kosten und Beiträgen,
 - Genehmigung des Flurbereinigungsplans gemäß § 58 Abs. 3 FlurbG,
 - Definition und Einhaltung der Qualitätsvorgaben.

Anforderungsprofil:

Voraussetzung für die Wahrnehmung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes ist die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Laufbahn „Allgemeine Dienste“ durch den Abschluss als Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Diplom-Verwaltungswirt (FH), Diplom-Verwaltungsbetriebswirtin (FH), Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH) oder durch einen vergleichbaren Bachelor-Abschluss eines Studiengangs der öffentlichen Verwaltung. Alternativ kann die Qualifikation durch die erfolgreiche Teilnahme an der Verwaltungsprüfung II (ehemals Angestelltenprüfung II) erworben worden sein.

Mehrjährige berufliche Erfahrung ist wünschenswert. Berufliche Erfahrungen in der Verwaltung für Landentwicklung sind von Vorteil.

Selbständige, gründliche und termingerechte Aufgabenerledigung sowie ausgeprägte Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft werden ebenso vorausgesetzt wie Flexibilität für neue Aufgabenstellungen und der sichere Umgang mit der Standardbüro-Software.

Interesse am Themengebiet der Landentwicklung und ländliche Bodenordnung sowie an Zusammenhängen im Bereich der EU-Förderung werden erwartet.

Die Stelle ist teilzeitgeeignet.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das ML strebt an, in allen Bereichen und Positionen eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht und können nach Maßgabe des § 11 NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Die Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind willkommen.

Das ML ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter der Angabe des Aktenzeichens 402-03041-1034 (bei externen Bewerbungen bitte mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte und unter Nennung der Ansprechpartnerin oder des Ansprechpartners in der jeweiligen Personaldienststelle mit E-Mail-Adresse) **bis zum 10. 10. 2018** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet stehen Ihnen Frau Gröger-Timmen, Tel. 0511 120-2015, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Herr Stelzig, Tel. 0511 120-2064, zur Verfügung.

Eingangsbestätigungen/Zwischennachrichten werden nicht versandt. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Um das Bewerbungsverfahren durchführen zu können, ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern. Durch Zusendung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich einverstanden, dass wir Ihre Daten zu Bewerbungszwecken unter Beachtung der Datenschutzvorschriften elektronisch speichern und verarbeiten.

Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.ml.niedersachsen.de/download/135511>.

Bewerbungen sind auch per E-Mail möglich. Bitte senden Sie Ihre vollständigen Unterlagen (im PDF-Format) an ref402-personal@ml.niedersachsen.de.

– Nds. MBl. Nr. 32/2018 S. 850

Bekanntmachungen der Kommunen

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet HA 176
„Domäne Stolzenau/Leese“
in der Samtgemeinde Mittelweser,
Landkreis Nienburg (Weser)**

Vom 22.06.2018

Aufgrund der §§ 14, 15, 16, 23 und 32 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), der §§ 22, 23 und 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) und des § 9 Abs. 4 NJagdG vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, wird verordnet:

§ 1**Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Domäne Stolzenau/Leese“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt im Bereich einer Weserschleife unmittelbar östlich der Ortschaft Stolzenau. Es befindet sich in der Samtgemeinde Mittelweser, in der Gemeinde Leese innerhalb der Fluren 6, 7, 8 und 10 der Gemarkung Leese, sowie in der Gemeinde Landesbergen innerhalb der Flur 16 der Gemarkung Landesbergen.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Verordnungskarte im Maßstab 1:10.000 (**Anlage**). Sie verläuft auf der Innenseite der in der Verordnungskarte dargestellten grauen Linie. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienststunden und möglichst nach vorheriger Terminabsprache bei der Samtgemeinde Mittelweser sowie der zuständigen Naturschutzbehörde des Landkreises Nienburg (Weser) und auf seiner Internetseite unentgeltlich eingesehen werden. Die Flurstücke 11/4, 11/6, 11/8, 11/9, 11/11 und 11/13 der Flur 7, Gemarkung Leese, sind nicht Bestandteil des NSG.
- (4) Das NSG „Domäne Stolzenau/Leese“ umfasst ein ca. 237 ha großes Teilgebiet des Vogelschutzgebietes V 43 „Wesertalau bei Landesbergen“. Zudem ist ein Großteil des NSG Teil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes 289 „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg“. In der Verordnungskarte sind der Bereich des Vogelschutzgebietes sowie die Teilfläche des NSG, die im FFH-Gebiet liegt, nachrichtlich gesondert dargestellt.
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 291 ha.

§ 2**Schutzgegenstand und Schutzzweck**

- (1) Das NSG als Schutzgegenstand liegt vollständig im Überschwemmungsgebiet der Weser und ist infolge von Nassauskiesungen durch eine zusammenhängende Seenplatte gekennzeichnet. Zentraler Bestandteil des Gebietes sind die durch den seit Jahrzehnten im Bereich des Weserbogens stattfindenden Sand- und Kiesabbau entstandenen Gewässer und deren begleitende Vegetation. Im Zuge des bereits durchgeführten und künftigen Bodenabbaus in der angrenzenden Weseraue hat bzw. wird sich diese Seenplatte durch weitere Wasserflächen vergrößern.

Die bisher entstandene Seenplatte und ihr näheres Umfeld sind charakterisiert durch unterschiedliche Wassertiefen, abwechslungsreich gestaltete amphibische Zonen, lange Uferlinien, Spülsandflächen, Röhrichtgürtel, Hochstaudenfluren, Gehölzsäume und Grünland auf mageren bis nährstoffreichen Standorten. Gerade auch die Uferbereiche und Landzungen entlang der Weser bieten eine große Strukturvielfalt die einer Vielzahl von Tierarten zu Gute kommt. Die von Gehölzen begleiteten Grünlandflächen,

sowie die angrenzenden Wasserflächen, können so v. a. schutzbedürftigen und störanfälligen Arten- und Lebensgemeinschaften einen Rückzugsort geben und sind selbst Bereiche mit einer hohen ökologischen Wertigkeit.

Der größte Flächenanteil im Gebiet wird durch Wasserflächen und deren uferbegleitenden Gehölzen geprägt. In den Gewässern befinden sich zudem Inseln, die zum Großteil mit Sträuchern und Bäumen bewachsen sind. Des Weiteren befinden sich zwei Betriebsgelände, sowie die zugehörigen Anlagen für den Sand- und Kiesabbau innerhalb des NSG.

Dieser Komplex aus auentypischen Lebensräumen bietet einer Vielzahl verschiedener Tier- und Pflanzenarten einen Lebens-, Nahrungs-, Brut- und Rastraum (z. B. Nordischen Gänsen und Schwänen sowie Enten, Sägern, Tauchern der Binnengewässer, Möwen und Seeschwalben und Limikolen des Wattenmeeres sowie weiterer Vogelarten. In den offeneren Bereichen kommen weiter die Zauneidechse und die Ringelnatter vor, sowie in den Gewässern Frösche und Kröten; bei den Pflanzenarten z. B. Ähriges Tausendblatt [*Myriophyllum spicatum*] und Raues Hornblatt [*Ceratophyllum demersum*]).

Hervorzuheben ist zudem die Bedeutung des NSG mit seinen Wasserflächen und Ufer-, sowie Röhrichtbereichen als Jagdlebensraum der streng geschützten Fledermausart Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*) und als Lebensraum des streng geschützten Fischotters (*Lutra lutra*).

- (2) Der allgemeine Schutzzweck des NSG „Domäne Stolzenau/Leese“ liegt in der Erhaltung und Entwicklung
 - a) von Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie
 - b) als Landschaftsbestandteil von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und Schönheit.
- (3) Über den allgemeinen Schutzzweck hinaus soll das NSG „Domäne Stolzenau/Leese“ vornehmlich der Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der im Gebiet vorkommenden FFH-Lebensraumtypen (LRT 3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften und LRT 6430 Feuchte Hochstaudenfluren, sowie Fragmente von LRT 91E0 Erlen- und Eschenwälder an Fließgewässern und Weidenauwälder und LRT 91F0 Hartholzauwälder) einschließlich ihrer natürlichen Standortbedingungen und der in ihnen vorkommenden Arten und Lebensgemeinschaften dienen.

Weiter dient das NSG „Domäne Stolzenau/Leese“ dem Erhalt und der Entwicklung eines naturnahen Stillgewässer-Ökosystems. Die Lage im Überschwemmungsgebiet der Weser, seine Nachbarschaft zu einem international bedeutsamen Feuchtgebiet in Nordrhein-Westfalen (Staustufe Schlüsselburg), seine Strukturvielfalt und unterschiedliche Entwicklungsstadien dienen zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen in der Weseraue. So kann das NSG „Domäne Stolzenau/Leese“ den im besonderen Interesse des Naturschutzes stehenden Biotopverbund unterstützen.

Das NSG „Domäne Stolzenau/Leese“ soll schützenswerten und in ihrem Lebenszyklus an Gewässerökosysteme gebundene Tierarten, wie z. B. verschiedenen lebensraumtypischen Insekten-, Reptilien-, Amphibien-, Vogel-, Säugetier- und Fledermausarten, eine Lebensstätte bieten.

(4) Das NSG ist in großen Teilbereichen gemäß § 1 Abs. 4 Teil des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes

- a) als europäisches Vogelschutzgebiet nach der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), sowie
- b) als Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193),

in den derzeit gültigen Fassungen. Die Unterschutzstellung dient damit der Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie in nationales Recht.

(5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungs- und Entwicklungsziele) im NSG

1. als Teil des Vogelschutzgebietes V 43 „Wesertalau bei Landesbergen“ sind,

1.1 als allgemeine Erhaltungsziele der Erhalt, die Entwicklung und die Förderung autotypischer Biotopkomplexe mit feuchten Hochstaudenfluren, Röhrichten, Gehölzen und auwaldartigen Beständen, Grünland unterschiedlicher Feuchte- und Nährstoffstufen sowie Gewässern mit abwechslungsreichen Wassertiefen und amphibischen Zonen mit einzelnen Inseln und Spülsandflächen;

1.2 als spezielle Erhaltungsziele die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes und somit langfristig überlebensfähiger Bestände der

1.2.1 wertbestimmenden Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 1 (Anhang I) der Vogelschutzrichtlinie

a) Schwarzkopfmöwe (*Larus melanocephalus*) — hier als Brutvogel wertbestimmend:

Durch den Erhalt bzw. die Wiederherstellung von nahrungsreichen Kulturlandflächen (v. a. Grünland), sowie die Extensivierung der landwirtschaftlichen Flächen im Umfeld geeigneter Brutplätze. Freihaltung und Schaffung von vegetationsarmen Flächen, v. a. auch in Bezug auf die Inseln als Brutplatz. Diese sind vor Störungen zu schützen. Die Förderung, der Schutz und der Erhalt von Lach- und Sturmmöwenkolonien wirken sich ebenfalls positiv aus. Hierfür ist auch die Beruhigung der Gewässer von Vorteil,

b) Weißstorch (*Ciconia ciconia*) — hier als Nahrungsgast wertbestimmend:

Durch die Sicherung und Entwicklung unterschiedlich strukturierter Grünland- und Feuchtgrünlandflächen sowie durch die Schaffung feuchter Senken mit ihrer Produktivität an Amphibien und größeren Insekten werden Nahrungsflächen bereitgestellt,

c) Singschwan (*Cygnus cygnus*) — hier als Gastvogel wertbestimmend:

Die störungsarmen Grünland- und andere landwirtschaftlich genutzte Flächen bieten Ruheplätze und Nahrungsflächen. Als Ruhe- und Schlafplätze werden zu-

dem größere, offene beruhigte Wasserflächen benötigt,

1.2.2 wertbestimmenden Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

a) Kormoran (*Phalacrocorax carbo*) — hier als Gastvogel wertbestimmend:

Die uferbegleitenden Gehölzbestände sind als Rastplatz für durchziehende Kormorane zu erhalten. Die Gewässer dienen als Nahrungsraum in Kolonie-, Rast- und Schlafplatznähe,

b) Gänsesäger (*Mergus merganser*) — hier als Gastvogel wertbestimmend:

Die Gewässer sind als ungestörter Nahrungs- und Ruheraum zu erhalten;

1.3 als maßgebliche avifaunistische Bestandteile die im Gebiet vorkommenden Arten der Nordischen Gänse und Schwäne sowie Enten, Säger, Taucher der Binnengewässer, Möwen und Seeschwalben und Limikolen des Wattenmeeres und weiterer Vogelarten wie z. B. Rohrweihe und Feldlerche. Hierfür ist gemäß Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie die Erhaltung störungsarmer Brut-, Ruhe- und Schlafplätze, sowie Nahrungsflächen erforderlich. Die störungsarmen Grünland-, Sukzessions-, Wald- und Gewässerflächen sind zu erhalten und zu entwickeln. Die vorgenannten Artengruppen und Arten sind zudem zum Teil gemäß Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie geschützt und/oder durch das BNatSchG streng bzw. besonders geschützt.

2. als Teil des FFH-Gebietes 289 „Teichfledermausgewässer im Raum Nienburg“,

2.1 die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen (LRT) (Anhang I FFH-Richtlinie)

a) 3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften

einschließlich ihrer naturnahen Ufer, mit klarem bis leicht getrübbtem, eutrophem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation sind einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten zu erhalten bzw. zu entwickeln,

b) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren

finden sich auf feuchten bis nassen, nährstoffreichen Standorten an Ufern und Waldrändern, die keine bis geringe Anteile von Nitrophyten und Neophyten aufweisen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor bzw. sind entsprechend zu fördern;

2.2 die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch die Sicherung und ggf. Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population der Anhang II-Art (FFH-Richtlinie)

a) Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)

Zur Erhaltung der Art sind strukturreiche Ufer der naturnahen Stillgewässer mit ihrem artenreichen Insektenangebot als Jagdlebensraum zu erhalten und zu entwickeln. Weiter sind hierfür auch an das Gewässer angrenzende Grünlandflächen und Gehölzstrukturen, wie Waldränder und Hecken, zu erhalten, zu fördern und zu entwickeln.

b) Fischotter (*Lutra lutra*)

Zur Wiederherstellung und Erhaltung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population im Gebiet sind Gewässer mit einer ho-

hen Strukturvielfalt und einer reichen Ufervegetation mit Röhrichten und Hochstauden, sowie Auwäldern und Niederungen mit Überschwemmungsarealen zu erhalten, zu entwickeln und wiederherzustellen, die dem Fischotter Deckungs- und Rückzugsräume bieten. Die Gewässer und Gewässersysteme, sowie Niederungsbereiche dienen weiter als Wanderstrecken für den Fischotter. Der Verbund dieser Bereiche ist zu erhalten, zu fördern und zu entwickeln.

- (6) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen dienen der Erhaltung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie und der vorkommenden Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie, sowie der für das Vogelschutzgebiet wertbestimmenden und maßgeblichen Vogelarten.

§ 3

Schutzbestimmungen

- (1) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind verboten, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des NSG, soweit nachhaltige negative Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 2 nicht ausgeschlossen werden können.
- (2) Das NSG darf nur auf den Wegen betreten werden, soweit diese nicht durch Kennzeichnung vor Ort gesperrt sind. Trampelpfade oder Wildwechsel gelten nicht als Wege.
- (3) Es werden insbesondere folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:
1. Hunde frei laufen zu lassen,
 2. wildlebende Tiere zu füttern,
 3. wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise auch von außerhalb des NSG zu stören, sowie Brut- und Wohnstätten wildlebender Tiere zu entnehmen oder zu beschädigen,
 4. Pflanzen oder Pilze und deren Teile zu beschädigen oder der Natur zu entnehmen,
 5. ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde Pflanzen anzusiedeln oder auszubringen und Tiere in das Gebiet einzubringen oder auszusetzen,
 6. Bodenbestandteile ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde sowie sonstige Stoffe aller Art wie z. B. Müll, Gartenabfälle, Schutt, land- und forstwirtschaftliche Abfälle zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
 7. zu baden, zu zelten, zu grillen, zu lagern und offenes Feuer zu entzünden,
 8. die Wasserflächen des NSG mit Booten zu befahren,
 9. im NSG sowie im Umkreis von und in einer Höhe bis 500 m unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) sowie Heißluftballone, Sportflugzeuge, Hängegleiter und Gleitschirme zu betreiben.
- (4) Die zuständige Naturschutzbehörde kann von den Regelungen des Absatzes 3 Ausnahmen zulassen, sofern diese nicht dem Schutzzweck des § 2 widersprechen. Für diese Ausnahmen können Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise getroffen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder nachhaltige Störungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

§ 4

Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 14 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Schutzbestimmungen des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

- (2) Allgemein freigestellt sind

1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 - d) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - e) zur Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
 3. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung der im Gebiet vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen, Freileitungen und Fernmeldeanlagen,
 4. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen,
 5. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung der Wege, soweit diese für eine Bewirtschaftung der Flächen bzw. zur Besucherlenkung erforderlich sind, unbefestigte Wege jedoch nur mit bodenständigem Erd- und Steinmaterial,
 6. die Ergänzung von Hecken mit standortheimischen Gehölzen,
 7. die ordnungsgemäße Pflege von Hecken vom 01.10. bis 28.02. eines jeden Jahres.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis auf dem in der Verordnungskarte gekennzeichneten „Dauergrünland“ mit folgenden Maßgaben:
1. der erste Schnitt darf ab dem 15. Juni eines jeden Jahres erfolgen,
 2. die erste Beweidung darf ab dem 15. Juni eines jeden Jahres mit höchstens 1 Tier pro 0,5 ha erfolgen,
 3. im Zeitraum vom 01. März bis 15. Juni ohne Walzen und Schleppen der Flächen,
 4. ohne Veränderung der Bodengestalt,
 5. ohne Umbruch zum Zweck der Neueinsaat,
 6. ohne Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel,
 7. ohne Ausbringung von Dünger,
 8. ohne Ackerzwischenutzung,
 9. ohne Zutritt des Weideviehs an die Weser.
- Zu den Festsetzungen in den Nummern 1, 2, 3, 6 und 7 sind Abweichungen im Einzelfall und nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis auf der in der Verordnungskarte als „Acker“ gekennzeichneten Fläche sowie deren Nutzungsänderung auf der Grundlage der bestehenden rechtskräftigen Bodenabbaugenehmigung sowie deren Umwandlung in Grünland und Nutzung gemäß Absatz 3.
- (5) Freigestellt ist der ordnungsgemäße Bodenabbau aufgrund bestehender Abbaugenehmigungen — einschließ-

lich der Benutzung der dazu notwendigen Anlagen und Betriebsstätten — und die damit verbundenen Rekultivierungsmaßnahmen.

- (6) Freigestellt ist die Weiternutzung der Betriebsstätten, soweit diese für den fortschreitenden Bodenabbau erforderlich sind.
- (7) Freigestellt sind die Weiternutzung und Ergänzung von notwendigen Anlagen für den fortschreitenden Bodenabbau auf benachbarten Flächen sowie die damit verbundenen Rekultivierungsmaßnahmen
1. im Bereich des in der Verordnungskarte dargestellten Korridor 1 mit vorheriger Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. im Bereich des in der Verordnungskarte dargestellten Korridor 2 mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (8) Freigestellt ist der Betrieb der Bauschuttrecyclinganlage auf dem Flurstück 1/1 der Flur 6 in der Gemarkung Leese gemäß der Genehmigung vom 17.02.1993.
- (9) Freigestellt sind die Anlage und der Betrieb eines Förderbandes zur Schiffsverladung an der Weser von Kies und Sand mit vorheriger Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (10) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Errichtung von Anlagen zur Sandrückgewinnung für an das NSG angrenzende Bodenabbaumaßnahmen mit vorheriger Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (11) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung außerhalb der in der Verordnungskarte als für die fischereiliche Nutzung gesperrt dargestellten Bereiche nach folgenden Maßgaben:
1. ausgenommen ist die Ausübung der Angelnutzung innerhalb des in der Verordnungskarte gekennzeichneten Bereiches für die Berufsfischerei,
 2. ausgenommen ist das Betreten des Weserufers zur Ausübung der Angelnutzung in dem in der Karte mit „a-c“ gekennzeichneten Bereich,
 3. das Betreten des Weserufers zur Ausübung der Angelnutzung in dem in der Verordnungskarte mit „a-b“ gekennzeichneten Abschnitt ist mit vorheriger Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 4. die Nutzung von Reusen ist nur erlaubt, wenn diese mit Otterschutzgittern (mit Öffnungsweiten bis 8 x 8 cm) ausgestattet sind oder sie dem Fischotter eine naturschutzfachlich anerkannte gute Möglichkeit zur unversehrten Flucht bieten.
- (12) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit sie sich auf das Recht zum Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen sowie zur Aneignung von Wild, auf die Hege, den Jagdschutz sowie die Fütterung in Notzeiten gemäß § 32 Abs. 1 NJagdG bezieht, und nach folgenden Vorgaben:
1. die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterflächen und Hegebüschen ist verboten.
Die zuständige Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von dieser Regelung zustimmen, sofern dies nicht dem Schutzzweck widerspricht,
 2. die Jagd auf Federwild ist außerhalb des in der Verordnungskarte dargestellten Bereiches für die Federwildjagd ganzjährig verboten. Im dargestellten Bereich ist die Jagd auf Federwild von August bis September eines jeden Jahres zulässig,
 3. die Fallenjagd im Gebiet des NSG, mit Ausnahme der Jagd mit für den Fischotter (*Lutra lutra*) gefährlich werdenden Totschlagfallen, wie z. B. der Art „Schwanenhals“, mit einem Schlagbügel von 56 cm, ist ganzjährig erlaubt. Zusätzlich darf das Einlaufloch in den Sicherheitsfangbunker bei eingesetzten Totschlagfallen eine Öffnungsweite von 8 x 8 cm nicht überschreiten,

4. die Neuanlagen von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) ist nur in ortsüblicher landschaftsangepasster Art zulässig und der zuständigen Naturschutzbehörde mit einer Frist von 4 Wochen im Vorfeld anzuzeigen.

Die zuständige Jagdbehörde kann im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Regelungen der Nummern 2 und 3 zustimmen, sofern diese nicht dem Schutzzweck widersprechen.

- (13) Von dieser Verordnung unberührt bleiben ferner:
1. die rechtmäßige Nutzung der Bundeswasserstraße mit Wasserfahrzeugen, soweit dies nach bundesrechtlichen Vorschriften zulässig ist,
 2. die von Behörden der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes zu erfüllenden Hoheitsaufgaben und Befugnisse des Bundes,
 3. Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Um- und Neugestaltung baulicher Anlagen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes.
- (14) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Unterhaltung bestehender Drainagen.
- (15) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2, 3, 7 und 9 bis 12 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung oder ihrer Erlaubnis sowie im Fall angezeigter Vorhaben gemäß Absatz 12 Nr. 4 Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe der jeweils gültigen naturschutzrechtlichen Vorschriften Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen einer naturschutzrechtlichen Verträglichkeitsprüfung als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweist oder bei der o. g. Prüfung die Voraussetzungen für eine abweichende Zulassung erfüllt sind.

§ 6

Anordnungsbefugnis

- (1) Die zuständige Naturschutzbehörde kann die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes anordnen, wenn gegen die Schutzbestimmungen des § 3 oder die Zustimmungs- und Erlaubnisvorbehalte, sowie die Anzeigepflicht des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden ist.
- (2) Von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordnete Maßnahmen nach Absatz 1 haben die Grundeigentümerinnen und Nutzungsberechtigten zu dulden.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.
- (2) Dem Schutzzweck dienende Pflege-, Entwicklungs- oder Artenschutzmaßnahmen sind nur nach Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig. Sie können auch von der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt oder angeordnet werden und sind von den Flächeneigentümern zu dulden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gemäß den jeweiligen naturschutzrechtlichen Bußgeldvorschriften handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert oder wer gegen die Regelungen dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine erforderliche Zustimmung, Erlaubnis bzw. Ausnahme erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Domäne Stolzenau/Leese“ vom 02.12.1997 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover 1997/Nr. 28 v. 17.12.1997, S. 1095) außer Kraft.

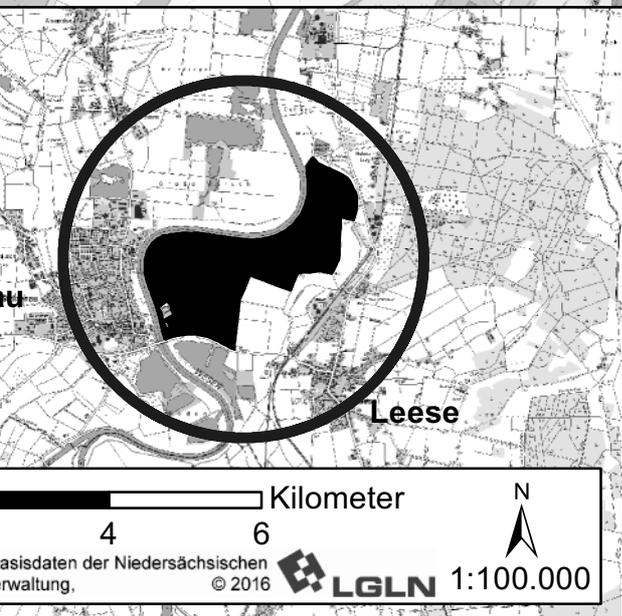
Nienburg, den 22.06.2018

Landkreis Nienburg (Weser)

Der Landrat

Kohlmeier

— Nds. MBl. Nr. 32/2018 S. 851



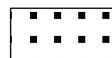
Naturschutzgebiet (NSG HA 176) "Domäne Stolzenau/Leese"

**Verordnungskarte
22.06.2018**

Landkreis Nienburg/Weser
Samtgemeinde Mittelweser
Gemeinden Leese & Landesbergen
Gemarkungen Leese & Landesbergen

 Grenze des Naturschutzgebietes
Die Innenseite der Linie
kennzeichnet die Grenze des
Naturschutzgebietes

 Dauergrünland

 Acker

 Betriebsstätte

 Federwildjagd von
August bis September zulässig

 Korridor 1 gemäß
§ 4 Abs. 7 Nr. 1

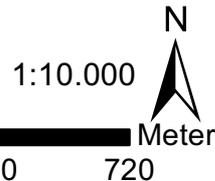
 Korridor 2 gemäß
§ 4 Abs. 7 Nr. 2

 Für die fischereiliche Nutzung
gesperrter Bereich

 Bereich für die Berufsfischerei

[a - b] Betreten des Weseruferes
zur Ausübung der Angelnutzung
unterliegt Erlaubnisvorbehalt

b] - c] Betreten des Weseruferes
zur Ausübung der Angelnutzung
verboten



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2016 



LANDKREIS NIENBURG (WESER)
DER LANDRAT

Kohlmeier

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten